

**Gemeindeordnung**  
der Politischen Gemeinde Widnau

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Widnau erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2)</sup> als Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Widnau sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

### Art. 2 Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

### Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) Bürgerschaft;
- b) Gemeinderat;
- c) Einbürgerungsrat;
- d) Geschäftsprüfungskommission.

### Art. 4 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Die Gemeinde kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

1) Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Widnau erlassen am 26. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 18. Mai 2012; in Vollzug ab 1. Juni 2012

2) sGS 151.2

## II. Bürgerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

#### Art. 5 Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Gemeinde.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

#### Art. 6 Sachabstimmungen

##### a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

#### Art. 7

##### b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d–f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

#### Art. 8 Wahlen

##### a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

## **Art. 9**

### **b) Stille Wahl<sup>3)</sup>**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## **2. Bürgerversammlung**

### **Art. 10 Durchführung**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

### **Art. 11 Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

### **Art. 12 Orientierungsversammlung**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## **3. Fakultatives Referendum**

### **Art. 13 Grundsatz**

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamtenerneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

### **Art. 14 Eventualantrag**

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4)</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

### **Art. 15 Amtliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

### **Art. 16 Frist**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

### **Art. 17 Verfahren**

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5)</sup>.

## **4. Initiative**

### **Art. 18 Grundsatz**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamtenerneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 5 Stimmberechtigten.

### **Art. 19 Form und Inhalt**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

### **Art. 20 Prüfung der Zulässigkeit**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

### **Art. 21 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

3) Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

4) sGS 125.1

5) sGS 125.1

#### **Art. 22 Einreichung**

Die Frist zur Einreichung des Initiativ-Begehrens beträgt drei Monate ab der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

#### **Art. 23 Stellungnahme des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

#### **Art. 24 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6)</sup>.

### **5. Volksmotion**

#### **Art. 25 Grundsatz**

Mit einer Volksmotion können 300 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

#### **Art. 26 Form und Inhalt**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

#### **Art. 27 Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

6) sGS 125.1

### **III. Gemeinderat**

#### **Art. 28 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

#### **Art. 29 Aufgaben**

##### **a) Im Allgemeinen**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

#### **Art. 30**

##### **b) Rechtsetzung**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab, insbesondere über Gemeindeverbände und Zweckverbände.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Vollzugsvorschriften und Gebührentarife des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

#### **Art. 31**

##### **c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7)</sup> mit einem Gemeindeanteil bis drei Millionen Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil drei Millionen Franken übersteigt.

7) Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

#### **Art. 32**

##### **d) Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **IV. Geschäftsprüfungskommission**

##### **Art. 33 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

##### **Art. 34 Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates, des Schulrates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

##### **Art. 35 Sicherstellung der Fachkunde**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Sie kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

#### **V. Schule**

##### **Art. 36 Grundsatz**

Die Politische Gemeinde führt die Volksschule.

##### **Art. 37 Schulrat**

Der Schulrat besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

##### **Art. 38 Aufgaben**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>8)</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>9)</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;

- c) Sicherstellung von Visitationen und Qualifikationen der Lehrpersonen und der Schulleitungen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente des Schulwesens;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung der Schule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, den Schulbetrieb betreffenden Kredite.

##### **Art. 39 Teilnahme an Sitzungen**

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

##### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

##### **Art. 41 Schulordnung**

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

##### **Art. 42 Rechtspflege**

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

#### **VI. Gemeindeunternehmen**

##### **Art. 43 Bestand**

Die Politische Gemeinde Widnau kann unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.

##### **Art. 44 Leitung**

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

8) sGS 151.2

9) sGS 211 bis 213

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 wird aufgehoben.

### Art. 46 Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juni 2012 angewendet.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 13. Dezember 2011

**POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU**  
GEMEINDERAT WIDNAU

**Die Gemeindepräsidentin:**  
Christa Köppel

**Der Gemeinderatsschreiber:**  
Andreas Hanimann

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Widnau an der Bürgerversammlung beschlossen am 26. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am 18. Mai 2012

Für das  
**DEPARTEMENT DES INNERN**

**Leiterin Amt für Gemeinden:**  
Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Anhang: Finanzbefugnisse Gemeinde Widnau

Beträge in  
Schweizer Franken

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Urnenabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>					
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	—	bis 3'000'000 je Fall	—	über 3'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	—	300'000 je Fall	—	über 300'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>					
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>10)</sup>	bis 500'000 je Fall, höchstens 1 Mio. je Jahr	bis 100'000 je Jahr, für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	—	bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 3'000'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>					
	abschliessend	—	—	—	—
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>					
4.1 <b>Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	höchstens 5'000'000 je Jahr	—	—	über 5'000'000, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	—
4.2 <b>Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	höchstens 5'000'000 je Jahr	—	—	über 5'000'000, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	—

10) Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.